

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EG) Nr. 3511/93 des Rates vom 14. Dezember 1993 über die kostenlose Verteilung von während des Wirtschaftsjahres 1993/94 aus dem Markt genommenem Obst und Gemüse außerhalb der Gemeinschaft** 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 3512/93 des Rates vom 14. Dezember 1993 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für chemisch reine Fructose mit Ursprung in Drittländern, mit denen die Gemeinschaft keine präferentiellen Handelsabkommen geschlossen hat (1994)** 3
- * **Verordnung (EG) Nr. 3513/93 des Rates vom 14. Dezember 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper** 5
- * **Verordnung (EG) Nr. 3514/93 der Kommission vom 20. Dezember 1993 zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge . . .** 7
- * **Verordnung (EG) Nr. 3515/93 der Kommission vom 20. Dezember 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3901/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Übertragungsbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse** 8
- * **Verordnung (EG) Nr. 3516/93 der Kommission vom 20. Dezember 1993 zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände der Umrechnungskurse für die Berechnung bestimmter Beträge im Rahmen der Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur** 10
- * **Verordnung (EG) Nr. 3517/93 der Kommission vom 20. Dezember 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3902/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse** 13

* Verordnung (EG) Nr. 3518/93 der Kommission vom 21. Dezember 1993 zur Anpassung eines KN-Codes in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen	15
* Verordnung (EG) Nr. 3519/93 der Kommission vom 21. Dezember 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	16
* Verordnung (EG) Nr. 3520/93 der Kommission vom 21. Dezember 1993 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1112/93 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der EHM-Lizenzen	18
* Verordnung (EG) Nr. 3521/93 der Kommission vom 21. Dezember 1993 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3380/93	19
Verordnung (EG) Nr. 3522/93 der Kommission vom 21. Dezember 1993 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls	20
Verordnung (EG) Nr. 3523/93 der Kommission vom 21. Dezember 1993 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls	22
Verordnung (EG) Nr. 3524/93 der Kommission vom 21. Dezember 1993 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	24
Verordnung (EG) Nr. 3525/93 der Kommission vom 21. Dezember 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	26
Verordnung (EG) Nr. 3526/93 der Kommission vom 21. Dezember 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28
Verordnung (EG) Nr. 3527/93 der Kommission vom 21. Dezember 1993 zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP)	30
* Verordnung (EG) Nr. 3528/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse	32

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

93/692/EG :

Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1993 die im Rahmen der Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3226/93 eingereichten Angebote zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern nicht zu berücksichtigen

34

93/693/EG :

- | | |
|--|----|
| * Entscheidung der Kommission vom 14. Dezember 1993 zur Erstellung der Liste der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in Drittländern sowie zur Aufhebung der Entscheidungen 91/642/EWG, 91/643/EWG und 92/255/EWG | 35 |
|--|----|

93/694/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1993 zur dritten Änderung der Entscheidung 93/144/EWG über bestimmte Schutzmaßnahmen betreffend Lachs aus Norwegen** 40

93/695/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1993 zur Änderung der Entscheidung 92/571/EWG über neue Überleitungsmaßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zu der in der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vorgesehenen Veterinärkontrollregelung** 41

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 3511/93 DES RATES

vom 14. Dezember 1993

über die kostenlose Verteilung von während des Wirtschaftsjahres 1993/94 aus dem Markt genommenem Obst und Gemüse außerhalb der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (¹), insbesondere auf Artikel 35, auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Wirtschaftsjahr 1993/94 ist die Obst- und Gemüseernte in der Gemeinschaft insbesondere bei Äpfeln so reichhaltig ausgefallen, daß davon umfangreiche Mengen aus dem Handel gezogen werden müssen.

Die Verwendungszwecke von Erzeugnissen, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen waren, sind in Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 definiert.

Um die Versorgung der Bevölkerung in bestimmten Drittländern, insbesondere der unter dem Konflikt im ehemaligen Jugoslawien leidenden Menschen, zu verbessern, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, Äpfel oder gegebenenfalls aus dem Handel gezogenes anderes Obst und Gemüse, von karitativen Organisationen in diese Drittländer versenden zu lassen.

Eine solche Maßnahme ist von Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 nicht vorgesehen. Angesichts der durch den Konflikt im ehemaligen Jugoslawien bedingten Versorgungsschwierigkeiten einerseits und der überschüssigen Apfelernte in der Gemeinschaft andererseits empfiehlt es sich jedoch, ausnahmsweise von Artikel 21 abzuweichen und die Möglichkeit zu schaffen, karitativen Organisationen aus dem Handel gezogene Äpfel zur kostenlosen Verteilung an die betreffende Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Diese Maßnahme muß bei ernststen Versorgungsschwierigkeiten rasch auch auf anderes Obst und Gemüse oder andere Verwendungszwecke angewandt werden können.

Es erscheint möglich, diese Maßnahme von jetzt ab auf Apfelsinen des Wirtschaftsjahres 1993/94 auszuweiten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Ungeachtet des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 können karitativen Organisationen, die von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck zugelassen werden, Tafeläpfel und Apfelsinen der Gemeinschaftserzeugung, die im Wirtschaftsjahr 1993/94 gemäß der genannten Verordnung aus dem Handel gezogen wurden, zur kostenlosen Verteilung an die unter dem Konflikt im ehemaligen Jugoslawien leidende Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Unbeschadet der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften werden die Kosten des Versands der in Absatz 1 genannten Äpfel und Apfelsinen von den mit der Verteilung befaßten karitativen Organisationen übernommen.

(3) Für die gemäß Absatz 1 versandten Äpfel und Apfelsinen wird keine der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Ausfuhrerstattungen gewährt. Die Zollausfuhrbescheinigung, das Versandpapier und gegebenenfalls das Kontrollexemplar T5 werden mit dem Vermerk „ohne Erstattung“ versehen.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Abstimmung im Rahmen der gemeinschaftlichen Soforthilfe im ehemaligen Jugoslawien, werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erlassen.

Die Kommission kann nach demselben Verfahren im Fall ernster Versorgungsschwierigkeiten beschließen, Artikel 1 der vorliegenden Verordnung auch auf aus dem Handel gezogenes anderes Obst und Gemüse oder auf andere Verwendungszwecke anzuwenden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. Oktober 1993.

(¹) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 746/93 (AbI. Nr. L 77 vom 31. 3. 1993, S. 14).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BOURGEOIS

VERORDNUNG (EG) Nr. 3512/93 DES RATES

vom 14. Dezember 1993

zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für chemisch reine Fructose mit Ursprung in Drittländern, mit denen die Gemeinschaft keine präferentiellen Handelsabkommen geschlossen hat (1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 7a der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾ sieht vor, daß der ab 1. Juli 1990 geltende bewegliche Teilbetrag für Einfuhren von Waren des KN-Codes 1702 50 00 mit Ursprung in Drittländern, mit denen die Gemeinschaft keinen präferentiellen Handelsvertrag geschlossen hat, der in Artikel 16 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ⁽²⁾ festgesetzten Abschöpfung für Einfuhren von Waren der KN-Codes 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30 entspricht.

In der derzeitigen Lage in der Uruguay-Runde sollten die Einfuhrmöglichkeiten auf dem Markt der Gemeinschaft für chemisch reine Fructose mit Ursprung in Drittländern, mit denen die Gemeinschaft kein präferentielles Handelsabkommen geschlossen hat, aufrechterhalten bleiben. Dieser Tendenz wird entsprochen, wenn die Zugangsmöglichkeiten zum Gemeinschaftsmarkt der einzelnen landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den genannten Drittländern 1994 nicht unter dem Durchschnitt der Jahre 1987 und 1988 liegen. 1987 und 1988 betrug der Durchschnitt der Einfuhren von chemisch reiner Fructose aus diesen Ländern 4 504 Tonnen. Es empfiehlt sich also, für das Jahr 1994 ein Gemeinschaftszollkontingent — unter Aussetzung des beweglichen Teilbetrags — für eine Menge von 4 504 Tonnen zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene

Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird.

Die Entscheidung, ein Zollkontingent zu eröffnen, muß von der Gemeinschaft in Ausführung ihrer internationalen Verpflichtungen getroffen werden. Um eine wirksame Verwaltung dieses Zollkontingents zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus dem Kontingent ziehen können. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der von ihr getätigten Ziehungen durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 wird der bewegliche Teilbetrag für Einfuhren der nachstehend genannten Ware in die Gemeinschaft, die ihren Ursprung in Drittländern hat, mit denen die Gemeinschaft kein präferentielles Handelsabkommen geschlossen hat, im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents vollständig ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.0091	1702 50 00	Chemisch reine Fructose	4 504	20

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1436/90 (AbI. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 9).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3484/92 (AbI. Nr. L 353 vom 3. 12. 1992, S. 8).

Artikel 2

Das Zollkontingent nach Artikel 1 wird von der Kommission verwaltet, die alle zur wirksamen Verwaltung erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für die in dieser Verordnung genannte Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer diesem Bedarf entsprechenden Menge auf die Kontingentsmenge vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Kommission gewährt die Ziehungen entsprechend der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des

betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen auf Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie sobald wie möglich auf die Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag der Kontingentsmenge, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die Ziehungen unterrichtet.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BOURGEOIS

VERORDNUNG (EG) Nr. 3513/93 DES RATES

vom 14. Dezember 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84⁽²⁾ hat in Artikel 2 die Angebotsform eines „Schweineschlachtkörpers“ definiert, welche bei der Feststellung des Gewichts und der Berechnung des Muskelfleischanteils verwendet wird. Eine vor kurzem abgeschlossene Gemeinschaftsstudie hat gezeigt, daß in mehreren Mitgliedstaaten hinsichtlich der Flomen, Nieren und des Zwerchfells von dieser Angebotsform abgewichen wird. Diese Verfahrensweise führt beim Muskelfleischanteil der Schlachtkörper zu Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten, gefährdet damit die einheitliche Anwendung des Handelsklassenschemas und erschwert die Vergleichbarkeit der Schätzergebnisse. Es ist daher notwendig, die Angebotsform durch Ausschluß der drei genannten Teile genauer zu fassen.

Aus Gründen des Handels erzeugen verschiedene Schlachthöfe enthäutete Schweine. Es ist angezeigt, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, auf ihrem Gebiet diese abweichende Angebotsform vorzusehen.

Die zur Berechnung des Gesamtgewichts der roten quergestreiften Muskeln verwendete Vollzerlegung des Schlachtkörpers ist ein langes und kostspieliges Verfahren. Es ist daher gerechtfertigt, auch die Verwendung der Teilerlegung vorzusehen, um den Mitgliedstaaten eine schnellere Anpassung ihrer Einstufungsmethoden an den technischen Fortschritt zu ermöglichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Im Sinne dieser Verordnung ist ein Schweineschlachtkörper der ganze oder längs der Mittellinie

geteilte Körper eines geschlachteten Schweines, ausgeblutet und ausgeweidet, ohne Zunge, Borsten, Klauen, Geschlechtsorgane, Flomen, Nieren und Zwerchfell.

Die Mitgliedstaaten können ermächtigt werden, für die in ihrem Gebiet geschlachteten Schweine eine andere Angebotsform des Schweineschlachtkörpers zuzulassen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist :

- wenn der Handel in ihrem Gebiet üblicherweise von der in Unterabsatz 1 festgelegten Standardangebotsform abweicht,
- wenn technische Erfordernisse dies rechtfertigen,
- wenn Schweineschlachtkörper in einheitlicher Weise enthäutet werden.“

2. Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung :

„(3) Im Sinne dieser Verordnung ist der Muskelfleischanteil eines Schweineschlachtkörpers das Verhältnis zwischen

- einerseits dem ermittelten Gewicht aller quergestreiften roten Muskeln, soweit diese mit dem Messer erfaßbar sind, und
- andererseits dem Gewicht des Schlachtkörpers.

Zur Feststellung des Gewichts aller quergestreiften roten Muskeln wird entweder eine Vollzerlegung, eine Teilerlegung oder eine Kombination aus Voll- oder Teilerlegung des Schlachtkörpers vorgenommen, wobei die Zerlegung auf einer statistisch abgesicherten Methode beruht, welche nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 erlassen wird.“

3. In Artikel 3 Absatz 1 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt :

„Die Mitgliedstaaten können ermächtigt werden, für die in ihrem Hoheitsgebiet geschlachteten Schweine nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 die Einstufung vor der Verwiegung zuzulassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

(¹) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89 (AbI. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12).

(²) ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (AbI. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BOURGEOIS

VERORDNUNG (EG) Nr. 3514/93 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1993

zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 des Rates vom 20.
Dezember 1992 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen (TAC) und entsprechender Fangbedingungen
für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1993⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
3177/93⁽⁴⁾, sieht für 1993 Quoten für Seezunge vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Seezungenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche
VIIId durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder

in Belgien registriert sind, die für 1993 zugeteilte Quote
erreicht. Belgien hat die Fischerei dieses Bestandes mit
Wirkung vom 10. Dezember 1993 verboten. Dieses
Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern der
ICES-Bereiche VIIId durch Schiffe, die die belgische
Flagge führen oder in Belgien registriert sind, gilt die
Belgien für 1993 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seezungenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
VIIId durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder
in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an
Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag
der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind
verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in
Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 10. Dezember 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3515/93 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3901/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Übertragungsbeihilfe für bestimmte FischereierzeugnisseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates
vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der
Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1891/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz
4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Umstand, daß der maßgebliche Tatbestand für den
Umrechnungskurs, der auf die Übertragungsbeihilfe
Anwendung findet, am zweiten Tag des Monats festgesetzt
wird, macht Änderungen der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3901/92 der Kommission⁽³⁾, geändert durch dieVerordnung (EWG) Nr. 2134/93⁽⁴⁾, beschriebenen
Methode zur Berechnung des Vorschusses erforderlich.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3901/92 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 15. 7. 1993, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1992, S. 29.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 86.

ANHANG
„ANHANG II

BERECHNUNG DES VORSCHUSSES AUF DIE ÜBERTRAGUNGSBEIHILFE (*)

Art : Monat :

A. Berechnung der beihilfefähigen Mengen innerhalb der Marge von 6 % :

1. Zwischen dem 1. Januar und dem letzten Tag des betreffenden Monats zum Verkauf angebotene Mengen : kg.
2. Gesamtmenge der während desselben Zeitraums vom Markt genommenen und für die Übertragungsbeihilfe bestimmten Mengen : kg.
3. Durchschnittlicher Prozentsatz : (b : a × 100).
4. Für die Übertragungsbeihilfe in Frage kommende Mengen (bis zu 6 % der zum Verkauf angebotenen Mengen) : kg.

B. Berechnung des Vorschlusses für den betreffenden Monat :

Monat der Marktrücknahme der gelagerten Erzeugnisse	Monatlich übertragene beihilfefähige Mengen	Durchschnittliche Lagerzeit in Monaten	Beihilfebetrags in ECU pro Mengeneinheit		Am 2. Tag des Monats geltender landwirtschaftlicher Umrechnungskurs	Beihilfebetrags in Landeswährung	
			1. Monat	Folgende Monate			
1		2	3	4	5	6	7
Insgesamt							

Vorschuß für den betreffenden Monat (in Landeswährung)

1. Gesamtheilhilfe	2. Für die vorhergegangenen Monate insgesamt erhaltene Vorschüsse	3. Vorschuß für den betreffenden Monat (1-2)

Erklärungen :

- B 1 = Zwischen dem zweiten Tag des Monats und dem ersten Tag des folgenden Monats zum Zweck der Lagerung vom Markt genommene Mengen. Die Gesamtsumme dieser Spalte muß der in A.4 beihilfefähigen Menge entsprechen.
- B 2 = Durchschnittliche Lagerzeit bis zu dem Monat, für den der Vorschuß gezahlt wird, oder bis zur Wiedervermarktung, falls diese vorher erfolgt.
- B 3-4 = Betrag der jährlich festgesetzten Beihilfe pro Mengeneinheit.
- B 5 = $(B 1 \times B 3) + [B 1 \times (B 2 - 1) \times B 4]$ falls $B 2 > 1$.
- B 7 = Umrechnung des Betrags der Spalte B 5 unter Zugrundelegen des Umrechnungskurses, der am zweiten Tag des Monats gilt, in dem die gelagerten Erzeugnisse vom Markt genommen wurden.

(*) Die Berechnung erfolgt gegebenenfalls auf der Grundlage vorläufiger Angaben (die endgültigen Angaben müssen innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des betreffenden Monats nachgereicht werden)."

VERORDNUNG (EG) Nr. 3516/93 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1993

zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände der Umrechnungskurse für die Berechnung bestimmter Beträge im Rahmen der Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es empfiehlt sich, in einer einzigen Verordnung alle einschlägigen Definitionen der maßgeblichen Tatbestände und anwendbaren Kurse für die Beträge bei den Interventionen zusammenzufassen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1891/93⁽³⁾, und in der Verordnung (EWG) Nr. 3117/85 des Rates vom 4. November 1985 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Gewährung von Ausgleichsentschädigungen für Sardinen der Art *Sardina pilchardus*⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3940/87 der Kommission⁽⁵⁾, vorgesehen sind.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse⁽⁶⁾ gelten für die Erzeugnisse der Fischerei die festgelegten maßgeblichen Tatbestände ab dem 1. Januar 1994.

Die Verwendung des in Artikel 10 Absatz 1 erster Unterabsatz vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 vorgesehenen maßgeblichen Tatbestands für den Rücknahmepreis und die von ihm abhängigen Beträge ist wegen der auf den Märkten für Fischereierzeugnisse üblichen Arbeitszeiten sowie der Verstreutheit dieser Märkte nicht geeignet. Deshalb sollte als maßgeblicher Tatbestand der zweite Tag des Monats zugrunde gelegt werden.

Die maßgeblichen Tatbestände für den finanziellen Ausgleich und die Übertragungsbeihilfe müssen mit den maßgeblichen Tatbeständen für die Rücknahmepreise

und anderen in ihre Berechnung eingehenden Beträge kohärent sein.

Da die Definition des anwendbaren Kurses für bestimmte Interventionen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 3117/85 vorgesehen sind, wegen der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 aufgeführten neuen Definitionen Verwirrung stiften könnte, empfiehlt es sich, die maßgeblichen Tatbestände und anwendbaren Kurse für die Beträge bei diesen Interventionen genauer zu bestimmen.

Die Bezugnahmen in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 4176/88 der Kommission vom 28. Dezember 1988 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/93⁽⁸⁾, sind anzupassen, da die Verordnung (EWG) Nr. 3321/82 der Kommission vom 9. Dezember 1982 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse⁽⁹⁾ durch die Verordnung (EWG) Nr. 3901/92 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3515/93⁽¹¹⁾, ersetzt worden ist.

Es ist angezeigt, einen maßgeblichen Tatbestand für den anwendbaren Umrechnungskurs bei den verschiedenen im Rahmen dieser Marktorganisation erhaltenen Preismitteilungen festzulegen. Dieser maßgebliche Tatbestand sollte einem einzigen Tag des Zeitraums entsprechen, für den der Preis berechnet wird. Da die praktische Verwendung dieser Informationen erst nachträglich erfolgt, empfiehlt es sich, diesen maßgeblichen Tatbestand auf den letzten Tag des Zeitraums, für den der Preis berechnet wird, festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für den Fischereisektor ist abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der maßgebliche Tatbestand des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses für den Rücknahmepreis und die von ihm abhängigen Beträge im Anhang der zweite Tag des Monats, in dem der Vorgang stattfindet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 15. 7. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 297 vom 9. 11. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1988, S. 63.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 197 vom 6. 8. 1993, S. 8.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 351 vom 11. 12. 1982, S. 20.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1992, S. 29.

⁽¹¹⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

Der anwendbare Umrechnungskurs für den finanziellen Ausgleich gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs, der am zweiten Tag des Monats galt, in dem der Rücknahmevorgang stattfand.

Artikel 3

Der anwendbare Umrechnungskurs für die Übertragungsbeihilfe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 und die Pauschalbeihilfe gemäß Artikel 15 Absatz 4 derselben Verordnung ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs, der am zweiten Tag des Monats galt, in dem der Rücknahmevorgang der gelagerten Erzeugnisse stattfand.

Artikel 4

Der anwendbare Umrechnungskurs für die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs, der am ersten Tag des Gewährungszeitraums der Beihilfe gilt.

Artikel 5

Der anwendbare Umrechnungskurs für die Ausgleichentschädigung bei Thunfisch für die Konservenindustrie gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs, der am zweiten Tag des Monats der Lieferung des Erzeugnisses gilt.

Artikel 6

Der anwendbare Umrechnungskurs für die Ausgleichentschädigung bei Mittelmeersardinen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3117/85 ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs, der am zweiten Tag des Monats der Lieferung des Erzeugnisses gilt.

Artikel 7

Der anwendbare Umrechnungskurs für die Ausgleichentschädigung bei Atlantiksardinen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3117/85 ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs, der am zweiten Tag des Monats der Lieferung des Erzeugnisses gilt.

Artikel 8

In allen Fällen, in denen bei den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3759/92 und (EWG) Nr. 3117/85 vorgesehenen Interventionen ein Vorschuß gewährt werden kann, ist der maßgebliche Tatbestand des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses, wie in Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 vorgesehen, derjenige maßgebliche Tatbestand, der bei dem Betrag zu berücksichtigen ist, für welchen der Vorschuß gewährt wird.

Artikel 9

Der anwendbare Umrechnungskurs für die durchschnittlichen Marktpreise, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr.

2210/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 über Mitteilungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾ übermittelt werden, ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs, der am letzten Tag des Zeitraums gilt, für den der Preis berechnet wird.

Der anwendbare Umrechnungskurs für den Durchschnittspreis gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs, der am letzten Tag des Zeitraums gilt, für den der Preis berechnet wird.

Artikel 10

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 4176/88 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Die Artikel 7, 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3901/92^(*) gelten entsprechend.

(*) ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1992, S. 29.“

Artikel 11

Die folgenden Vorschriften werden aufgehoben:

- Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3459/85 der Kommission vom 6. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Ausgleichentschädigung für Atlantiksardinen⁽²⁾;
- Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3460/85 der Kommission vom 6. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Ausgleichentschädigung für Mittelmeersardinen⁽³⁾;
- Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2381/89 der Kommission vom 2. August 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Ausgleichentschädigung für Thunfisch für die Konservenindustrie⁽⁴⁾;
- Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2415/89 der Kommission vom 3. August 1989 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung bestimmter Fischereierzeugnisse⁽⁵⁾;
- Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3901/92;
- Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3902/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse⁽⁶⁾.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 197 vom 6. 8. 1993, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1985, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1985, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 225 vom 3. 8. 1989, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 228 vom 5. 8. 1989, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1992, S. 35.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1993

Für die Kommission
Yannis PALEOKRASSAS
Mitglied der Kommission

ANHANG

1. Gemeinschaftlicher Rücknahmepreis gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92.
 2. Gemeinschaftlicher Verkaufspreis gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92.
 3. Von dem finanziellen Ausgleich abzuziehender Pauschalwert gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92.
 4. Einheitsbetrag der gemeinschaftlichen Übertragungsbeihilfe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92.
 5. Einheitsbetrag der Pauschalbeihilfe für die autonome Übertragung gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 3517/93 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3902/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für bestimmte FischereierzeugnisseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates
vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der
Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1891/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz
6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Da die Feststellung des auf den finanziellen Ausgleich
anwendbaren Umrechnungskurses jeweils am zweiten Tag
des Monats erfolgt, muß die Methode für die Berechnung
des Vorschusses gemäß der Verordnung (EWG) Nr.
3902/92 der Kommission⁽³⁾ geändert werden. Infolge-dessen ist der Anhang zu ändern, in dem diese Methode
festgelegt ist.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3902/92 wird durch
den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 15. 7. 1993, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1992, S. 35.

ANHANG

„ANHANG I

METHODE ZUR BERECHNUNG DES VORSCHUSSES AUF DEN FINANZIELLEN AUSGLEICH (1)

Art : Monat :

- A. Zwischen dem 1. Januar und dem letzten Tag des betreffenden Monats zum Verkauf angebotene Mengen : kg
- B. Im Laufe desselben Zeitraums aus dem Handel genommene Gesamtmengen : kg
- C. Durchschnittlicher Prozentsatz der Rücknahmen während desselben Zeitraums : %
(B : A × 100)

Erste Tranche : Prozentsatz des Ausgleichs 87,5 %

Zu erstattender Betrag = (Rücknahmepreis × 0,875 – Pauschalwert)

- D1. In diese Tranche einzubeziehende, aus dem Handel genommene Gesamtmengen (bis zu 7 % der zum Verkauf angebotenen Mengen)

Monat	Rücknahme in kg nach Kategorie (2) und Größe	Zu erstattender Betrag in Ecu	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs vom 2. des Monats	Zu erstattender Betrag in Landeswährung
Insgesamt				

Zweite Tranche : Finanzieller Ausgleich 75 %

Zu erstattender Betrag = (Rücknahmepreis × 0,75 – Pauschalwert)

- D2. In diese Tranche einzubeziehende, aus dem Handel genommene Gesamtmengen (zwischen 7 und 14 % der zum Verkauf angebotenen Mengen)

Monat	Rücknahme in kg nach Kategorie (2) und Größe	Zu erstattender Betrag in Ecu (2)	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs vom 2. des Monats	Zu erstattender Betrag in Landeswährung
Insgesamt				

Dritte Tranche : Kein finanzieller Ausgleich

Vorschuß des Monats

Der Vorschuß für den betreffenden Monat entspricht der Summe der Vorschüsse jeder Tranche. Die Beträge sind in Landeswährung ausgedrückt.

1	2	3
Gesamtbetrag des geschätzten Vorschusses (1. und 2. Tranche)	Gesamtbetrag der für die Vormonate erhaltenen Vorschüsse	Für den betreffenden Monat zu erhaltender Vorschuß (1 – 2) ⁴

(1) Gegebenenfalls anhand vorläufiger Daten errechnet, die innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des betreffenden Monats durch endgültige Angaben zu ersetzen sind.
 (2) Rücknahmen je Monat : zwischen dem zweiten Tag und dem ersten Tag des folgenden Monats einschließlich aus dem Handel genommene Mengen.
 (3) Betrag je Monat in Ecu : je Kategorie und Größe zu erstattende Gesamtbeträge, multipliziert mit den aus dem Handel genommenen Mengen dieser Kategorien und Größen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3518/93 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1993****zur Anpassung eines KN-Codes in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93
des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates
vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung
des Schemas des gemeinsamen Zolltarifs für landwirt-
schaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3209/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz
1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die jetzt geltende kombinierte Nomenklatur ist enthalten
in der Verordnung (EWG) Nr. 2505/92 der Kommission
vom 14. Juli 1992 zur Änderung der Anhänge I und II
der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die
zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den
Gemeinsamen Zolltarif ⁽³⁾.

Da in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des
Rates ⁽⁴⁾ der gefrorene Bananen betreffende KN-Code
derjenige ist, der 1992 in Kraft war, und da er nicht mit
dem seit 1993 geltenden übereinstimmt, muß er angepaßt
werden.

Diese Anpassung muß ab dem Inkrafttreten der vorer-
wähnten Verordnung gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93
wird der gefrorene Bananen betreffende KN-Code „ex
0811 90 90“ durch den KN-Code „ex 0811 90 99“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 27. 10. 1989, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 267 vom 14. 9. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3519/93 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/92 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 6, Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 21 sowie die entsprechenden Vorschriften der anderen gemeinsamen Marktorganisationen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit macht es notwendig, unverzüglich bestimmte Vorschriften, welche die Verwendung der unter besonderen Bedingungen erteilten Lizenzen bzw. Bescheinigungen betreffen, zu ändern. Wird die Verwendung der betreffenden Lizenzen und Bescheinigungen verspätet nachgewiesen, so muß dies je nachdem, ob sie ganz oder teilweise verwendet wurden, unterschiedlich geahndet werden.

Die Anwendung der Vorschriften über die Leistung von Sicherheiten im Zusammenhang mit der Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen erfordert in den Fällen, in denen es sich nur um kleine Mengen handelt, einen vergleichsweise hohen Verwaltungsaufwand. Diese Vorschriften sollten deshalb gelockert werden.

Dagegen erscheint es aufgrund der gewonnenen Erfahrungen angezeigt, die Bedingungen zu verschärfen, die hinsichtlich der Erteilung von Lizenzen gelten, die für eine in einem Einfuhrdrittland eröffnete Ausschreibung beantragt werden.

Es empfiehlt sich daher, die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1963/93⁽⁴⁾, entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 14 Absatz 3 zweiter Unterabsatz wird der Betrag „25 ECU“ durch den Betrag „100 ECU“ ersetzt.
2. Artikel 33 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe a) erhält folgende Fassung :

„a) Wird die Lizenz während ihrer Gültigkeitsdauer unter Einbeziehung der negativen Toleranz verwendet, so werden pauschal 15 % des in der Lizenz ausgewiesenen Gesamtbetrags der Sicherheit einbehalten.“

3. Artikel 44 Absatz 6 erhält folgende Fassung :

„(6) Den Lizenzanträgen wird nicht stattgegeben, wenn während der Erteilungsfrist, die für Lizenzen für bestimmte Erzeugnisse gilt, eine bestimmte Maßnahme getroffen worden ist, mit der die Erteilung der Lizenzen verhindert wird.

Die Erteilung einer oder mehrerer Lizenzen für die betreffende Ausschreibung kann durch keine nach Ablauf der vorgenannten Frist getroffene Sondermaßnahme verhindert werden, wenn der Antragsteller die nachstehend genannten Bedingungen erfüllt hat.

Für die betreffende Ausschreibung wird/werden eine oder mehrere Lizenzen erteilt, sofern der Antragsteller

- a) die in Absatz 3 erster Unterabsatz genannten Angaben durch geeignete Dokumente belegt,
- b) seine Eigenschaft als Zuschlagsempfänger nachgewiesen,
- c) den Vertrag vorgelegt bzw.
- d) bei gerechtfertigtem Fehlen des Vertrags die Dokumente vorgelegt hat, die die mit dem Vertragspartner oder den Vertragspartnern eingegangenen Verpflichtungen belegen, einschließlich der Bestätigung seiner Bank, der zufolge durch das Finanzinstitut des Käufers unter Bezugnahme auf die vereinbarte Lieferung ein unwiderrufliches Dokumentenakkreditiv eröffnet worden ist, und
- e) die für die Erteilung der Lizenz erforderliche Sicherheit geleistet hat.

Die Lizenz bzw. die Lizenzen wird/werden nur für das in Absatz 3 erster Unterabsatz erster Gedankenstrich genannte Land erteilt. In den Lizenzen wird die Ausschreibung vermerkt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 21. 7. 1993, S. 19.

Die Gesamtmenge, für die diese Lizenz oder diese Lizenzen ausgestellt wird/werden, entspricht der Gesamtmenge, für die der Antragsteller den Zuschlag erhalten und den Vertrag oder die Dokumente gemäß Buchstabe d) vorgelegt hat. Diese Menge darf jedoch die beantragte Menge nicht überschreiten.

Werden mehrere Lizenzen beantragt, so darf die Menge, für die eine oder mehrere Lizenzen erteilt werden, außerdem nicht die Menge überschreiten, die ursprünglich für jede Lizenz beantragt worden ist.

Für die Bestimmung der Gültigkeitsdauer der Lizenz gilt Artikel 21 Absatz 1.

Für die Menge, für die der Antragsteller den Zuschlag nicht erhalten oder eine der Bedingungen gemäß den

Buchstaben a), b), c) und e) bzw. a), b), d) und e) nicht erfüllt hat, wird keine Lizenz erteilt.

Der Inhaber der Lizenz bzw. der Lizenzen haftet grundsätzlich für die Rückzahlung jeder zu Unrecht gezahlten Erstattung, wenn feststeht, daß der Vertrag bzw. eine der Verpflichtungen gemäß Buchstabe d), anhand deren die Lizenz oder die Lizenzen erteilt wurden, nicht der in dem Drittland eröffneten Ausschreibung entspricht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 2 gilt auch für die bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung noch nicht abgeschlossenen Vorgänge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 3520/93 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1993
zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1112/93 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der EHM-Lizenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 251,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM)⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1112/93 der Kommission vom 6. Mai 1993 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Mechanismus für den Handel mit Rindfleisch zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 und Spanien und Portugal sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3810/91 und (EWG) Nr. 3829/92⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2628/93⁽⁴⁾, gilt eine Gültigkeitsdauer der erteilten EHM-Lizenzen:

Da der Handel zwischen Spanien und den anderen Mitgliedstaaten durch außergewöhnliche Umstände

behindert wurde, sollte die Gültigkeitsdauer der am 29. und 30. November 1993 erteilten Lizenzen umgehend um zwei Wochen verlängert werden.

Damit keine Gesetzeslücke entsteht, muß die vorliegende Verordnung am 14. Dezember 1993 in Kraft treten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1112/93 wird die Gültigkeitsdauer der am 29. und 30. November 1993 erteilten EHM-Lizenzen um zwei Wochen verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 14. Dezember 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 113 vom 7. 5. 1993, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 240 vom 25. 9. 1993, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3521/93 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1993

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3380/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3380/93⁽³⁾, wurde die Anwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 vorgesehenen Verkaufsförderungsmaßnahmen auf Fleisch von Schlachtkörpern der Fettgewebeklassen 2 und 3 beschränkt. Angesichts der Schwierigkeiten, die sich bei der Versorgung mit kastrierten Tieren dieser Qualitätsklassen ergeben, sollten die für 1993 vorgesehenen Fördermaßnahmen auch Fleisch der unmittelbar höheren Fettgewebeklasse einbeziehen.

Diese Maßnahme wird durch die Verordnung (EG) Nr. 3380/93 geregelt. Die genannte Verordnung bezieht sich jedoch irrtümlicherweise auf alle Rinder, d. h. sie beschränkt sich nicht auf kastrierte Rinder. Dieser Fehler muß behoben werden. Zu diesem Zweck sollte die genannte Verordnung durch die vorliegende, schnellstmöglich in Kraft zu setzende Verordnung ersetzt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1993

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von den durch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 gestellten Qualitätsanforderungen können die Mitgliedstaaten die Verwendung von Fleisch zulassen, das von Schlachtkörpern von kastrierten Tieren der Fettgewebeklassen 4 L oder 4 — stammt, wenn der zuständigen Behörde überzeugend nachgewiesen wird, daß zur Bedarfsdeckung im Rahmen der für 1993 vorgesehenen Verkaufsförderungsprogramme nicht genügend Fleisch von Schlachtkörpern der Fettgewebeklassen 2 und 3 zur Verfügung steht.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 3380/93 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 57.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 83.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 303 vom 10. 12. 1993, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3522/93 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1993

**zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken
mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordani-
en, Marokko und Zypern⁽¹⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3551/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die
Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll
festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden
Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnitt-
blumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen,
kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und
mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2604/93 des Rates⁽³⁾ betrifft
die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszoll-
kontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten,
frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko und
Israel.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 4088/87 wird für ein bestimmtes Erzeugnis und ein
bestimmtes Ursprungsland wieder der Präferenzzoll
eingeführt, wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses
ohne Abzug des vollen Zollsatzes bei mindestens 70 v. H.
der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsen-
tativen Märkten der Gemeinschaft vorliegen, für die
nachstehende Dauer, vom Zeitpunkt der tatsächlichen
Anwendung der Maßnahme der Präferenzzollaussetzung
an gerechnet, mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen
Erzeugerpreises betragen :

- an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle
einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe
a) dieser Verordnung,
- an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle
einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe
b) dieser Verordnung.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2890/93 der Kommis-
sion⁽⁴⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die
gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen
festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommis-
sion⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2917/93⁽⁶⁾, wurden die diesbezüglichen Durchfüh-
rungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁷⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der
Kommission⁽⁸⁾ erlassen.

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2604/93 festgesetzte
Präferenzzoll wurde für einblütige (Standard) Nelken mit
Ursprung in Israel durch die Verordnung (EG)
Nr. 3107/93 der Kommission⁽⁹⁾ ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen
(EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen
Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedin-
gungen nach Artikel 2 Absatz 3 letzter Unterabsatz der
Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinfüh-
rung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken
mit Ursprung in Israel erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2604/93 festgesetzte,
bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-
Code ex 0603 10 53) mit Ursprung in Israel zu erhebende
Präferenzzoll wird wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 239 vom 24. 9. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 22. 10. 1993, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 278 vom 11. 11. 1993, S. 40.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 3523/93 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1993

zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2604/93 des Rates⁽³⁾ betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko und Israel.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wird für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland wieder der Präferenzzoll eingeführt, wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses ohne Abzug des vollen Zollsatzes bei mindestens 70 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft vorliegen, für die nachstehende Dauer, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Anwendung der Maßnahme der Präferenzzollaussetzung an gerechnet, mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen:

- an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung,
- an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2890/93 der Kommission⁽⁴⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93⁽⁶⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁷⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁸⁾ erlassen.

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2604/93 festgesetzte Präferenzzoll wurde für mehrblütige (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel durch die Verordnung (EG) Nr. 3108/93 der Kommission⁽⁹⁾ ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für mehrblütige (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2604/93 festgesetzte, bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken (KN-Codes ex 0603 10 13 und ex 0603 10 53) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 239 vom 24. 9. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 22. 10. 1993, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 96.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 278 vom 11. 11. 1993, S. 42.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 3524/93 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1993
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
 vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1544/93⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
 vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
 die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
 denden Umrechnungskurse⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch

die Verordnung (EG) Nr. 3263/93 der Kommission⁽⁶⁾,
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3508/
 93⁽⁷⁾, festgesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
 mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
 Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
 (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁹⁾, die zur Zeit
 geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu
 dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der
 Kommission⁽¹⁰⁾ unterliegen und im Anhang der geän-
 derten Verordnung (EG) Nr. 3263/93 festgesetzt sind, zu
 erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang
 angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 11. 1993, S. 54.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 37.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1993 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (°)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
1103 21 00	152,59	158,63
1104 19 10	152,59	158,63
1104 29 11	112,74	115,76
1104 29 31	135,63	138,65
1104 29 91	86,47	89,49
1104 30 10	63,58	69,62
1108 11 00	186,49	207,04
1109 00 00	339,08	520,42

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3525/93 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1993

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz
5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2703/93 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 20. Dezember 1993 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2703/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 108.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	79,84 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	79,84 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	0 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 90 91	85,70
1001 90 99	85,70 ⁽⁴⁾
1002 00 00	113,74 ⁽⁶⁾
1003 00 10	117,44
1003 00 20	117,44
1003 00 80	117,44 ⁽⁴⁾
1004 00 00	92,22
1005 10 90	79,84 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	79,84 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	90,98 ⁽⁴⁾
1008 10 00	25,53 ⁽⁷⁾
1008 20 00	54,99 ⁽⁷⁾
1008 30 00	0 ⁽⁷⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	0
1101 00 00	157,50 ⁽⁸⁾
1102 10 00	197,54
1103 11 30	22,19
1103 11 50	22,19
1103 11 90	180,65
1107 10 11	163,42
1107 10 19	124,86
1107 10 91	219,92 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	167,07 ⁽⁹⁾
1107 20 00	192,91 ⁽¹⁰⁾

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3526/93 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1993
zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz
4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 20. Dezember 1993 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 12	1. Term.	2. Term.	3. Term.
		1	2	3
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 30	0	0	0	0
1103 11 50	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 12	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
		1	2	3	4
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 3527/93 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1993

zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP)DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates
vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche
Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen
Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den
AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und
Gebieten (ÜLG)⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 297/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 ist eine
90prozentige Senkung der Eingangsabgaben für Rind-
fleisch vorgesehen. Der Betrag dieser Senkung muß
gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 970/90 derKommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3808/92⁽⁴⁾, berechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90
vorgesehenen Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben
für Rindfleisch, die für die im Laufe des ersten Viertel-
jahres 1994 durchzuführenden Einfuhren gültig sind,
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.⁽²⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1991, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1990, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 384 vom 30. 12. 1992, S. 33.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC	Importe (en ecus/100 kg) Beløb (ECU/100 kg) Betrag (ECU/100 kg) Εισφορά (Ecu/100 kg) Amount (ECU/100 kg) Montant (en écus/100 kg) Importo (ECU/100 kg) Bedrag (ecu/100 kg) Montante (Em ECU/100 kg)
0102 90 05	118,290
0102 90 21	118,290
0102 90 29	118,290
0102 90 41	118,290
0102 90 49	118,290
0102 90 51	118,290
0102 90 59	118,290
0102 90 61	118,290
0102 90 69	118,290
0102 90 71	118,290
0102 90 79	118,290
0201 10 00	224,751
0201 20 20	224,751
0201 20 30	179,800
0201 20 50	269,700
0201 20 90	337,125
0201 30 00	385,624
0202 10 00	155,737
0202 20 10	155,737
0202 20 30	124,589
0202 20 50	194,671
0202 20 90	233,605
0202 30 10	194,671
0202 30 50	194,671
0202 30 90	267,867
0206 10 95	385,624
0206 29 91	267,867
0210 20 10	337,125
0210 20 90	385,624
0210 90 41	385,624
0210 90 90	385,624
1602 50 10	385,624
1602 90 61	385,624

NB: Los códigos NC, incluidas las notas a pie de página, se definen en el Reglamento (CEE) n° 2658/87 modificado.

NB: KN-koderne, herunder henvisninger til fodnoter, er fastsat i den ændrede forordning (EØF) nr. 2658/87.

NB: Die KN-Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 bestimmt.

NB: Οι κωδικοί της συνδυασμένης ονοματολογίας, συμπεριλαμβανομένων των υποσημειώσεων, καθορίζονται στον τροποποιημένο κανονισμό (ΕΟΚ) αριθ. 2658/87.

NB: The CN codes and the footnotes are defined in amended Regulation (EEC) No 2658/87.

NB: Les codes NC ainsi que les renvois en bas de page sont définis au règlement (CEE) n° 2658/87 modifié.

NB: I codici NC e i relativi richiami in calce sono definiti dal regolamento (CEE) n. 2658/87 modificado.

NB: GN-codes en voetnoten: zie de gewijzigde Verordening (EEG) nr. 2658/87.

NB: Os códigos NC, incluindo as remissões em pé-de-página são definidos no Regulamento (CEE) n° 2658/87 alterado.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3528/93 DES RATES

vom 21. Dezember 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43, auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die seit dem 1. Januar 1993 geltende agromonetäre Regelung ist in der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92⁽³⁾ festgelegt. Die Finanzminister und die Präsidenten der Notenbanken haben am 2. August 1993 beschlossen, die Bandbreite der zulässigen Währungsabweichungen für die am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems teilnehmenden Mitgliedstaaten vorübergehend auf 15 v. H. zu erweitern. Unter agromonetären Gesichtspunkten sind somit die Währungen aller Mitgliedstaaten bis auf weiteres als floatende Währungen anzusehen.

Aufgrund der neuen Währungslage besteht die Gefahr, daß sich alle landwirtschaftlichen Umrechnungskurse stärker und häufiger verändern als bisher. Auf Gemeinschaftsebene sind daher für alle Mitgliedstaaten einheitliche Maßnahmen zu treffen, die auf mehr Stabilität abzielen. Hierzu kann die Höchstgrenze von 4 Prozentpunkten, die für Währungsabweichungen zwischen den Mitgliedstaaten gilt, heraufgesetzt werden, darf aber 5 Prozentpunkte nicht überschreiten, da es bei darüber hinausgehenden Abweichungen zu spekulativen Warenbewegungen kommen kann. Außerdem kann, um insbesondere den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die sich durch die aufwertenden Währungen ergeben, die für eine bestimmte Währung höchstzulässige Währungsabweichung je nachdem, ob die Währung auf- oder abwertet, differenziert werden.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 gilt der Berichtigungsfaktor für die Ecu nur bis zum 31. Dezember 1994; bis zu diesem Zeitpunkt muß auch die agromonetäre Regelung überprüft werden. Die Maßnahmen zur Änderung der Höchstgrenzen und der Vorschriften über die Anpassung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind ebenfalls in diesem Rahmen zu überprüfen.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 können auf Antrag eines Mitgliedstaats bestimmte in Ecu ausgedrückte Beträge angehoben werden, um ihre Verringerung in der Währung dieses Mitgliedstaats zu verhindern. Diese Bestimmung ist für Beträge, die zuvor aufgrund der agromonetären Regelung in Landeswährung

stärker angehoben wurden als sie nun sinken, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 kann für Einkommensverluste, die sich aus der durchschnittlichen Entwicklung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses über einen Zwölfmonatszeitraum ergeben, eine Ausgleichsbeihilfe gewährt werden. Die Gewährung von Jahrestanchen der Ausgleichsbeihilfe ist wirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigt, wenn aufgrund der Entwicklung der Währung des betreffenden Mitgliedstaats die in der Vergangenheit erlittenen Einkommensverluste ausgeglichen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird wie folgt geändert :

1. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel eingefügt :

„Artikel 4a

Bis zum 31. Dezember 1994 gilt abweichend von Artikel 4 folgendes :

1. Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer floatenden Währung wird geändert, wenn in bezug auf einen Referenzzeitraum von höchstens einem Monat die Währungsabweichung

— mehr als 3 Prozentpunkte bei einer positiven Währungsabweichung oder

— mehr als 2 Prozentpunkte bei einer negativen Währungsabweichung

beträgt.

In diesen Fällen wird der neue landwirtschaftliche Umrechnungskurs so festgesetzt, daß diese Währungsabweichung unbeschadet der Nummer 3 um die Hälfte verringert wird; der neue Umrechnungskurs wird vom Beginn des folgenden Referenzzeitraums an angewendet.

2. Führt eine Neufestsetzung der Wechselkurse zu einer Änderung der Leitkurse der Mitgliedstaaten mit fester Währung, so werden die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sofort so angepaßt, daß

— die Währungsabweichungen der festen Währungen beseitigt und

— die Währungsabweichungen der floatenden Währungen um die Hälfte verringert werden, wenn diese in einem angemessenen Referenzzeitraum unter Nummer 1 genannten Höchstgrenzen überschreiten; Nummer 3 bleibt davon unberührt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 298 vom 4. 11. 1993, S. 10.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 16. November 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

Führt jedoch eine Neufestsetzung der Wechselkurse für eine feste Währung zu einer Währungsabweichung von

- 0,5 Prozentpunkten oder weniger, so wird diese Währungsabweichung spätestens am Anfang des nächsten Wirtschaftsjahres abgebaut ;
- mehr als 5 Prozentpunkten bei einer positiven oder mehr als 4 Prozentpunkten bei einer negativen Währungsabweichung, so werden diese Währungsabweichungen sofort gegenüber diesen Höchstgrenzen um 2 Prozentpunkte verringert. Die verbleibende Währungsabweichung wird innerhalb von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt der Neufestsetzung abgebaut.

Die in Unterabsatz 2 genannten Anpassungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 12 vorgenommen.

3. Beträgt für einen Referenzzeitraum der absolute Wert der Differenz zwischen den Abweichungen der Währungen zweier Mitgliedstaaten mehr als 5 Prozentpunkte, so werden die Währungsabweichungen für die Mitgliedstaaten, die
 - 3 Prozentpunkte bei einer positiven Währungsabweichung oder
 - 2 Prozentpunkte bei einer negativen Währungsabweichung

übersteigen, sofort auf die genannten Höchstgrenzen verringert. Diese Anpassung erfolgt nach

jeder aufgrund der Nummern 1 und 2 erforderlichen Anpassung.

4. Übersteigt die positive Währungsabweichung einer Währung 3 Prozentpunkte, so werden die unter den Nummern 1 und 3 vorgesehenen Höchstgrenzen von 3 bzw. 2 Prozentpunkten von der Kommission, soweit erforderlich, bis zu einem Wert von 5 bzw. 0 Prozentpunkten angepaßt, so daß die Reduzierung der betreffenden positiven Währungsabweichung vermieden wird und zugleich bei Kumulierung beider Grenzen ein Wert von 5 Prozentpunkten erhalten bleibt.“

2. Dem Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt :

„Die Anwendung dieses Artikels kann nicht für Beträge beantragt werden, für die in den 24 Monaten vor Inkrafttreten des neuen Kurses ein landwirtschaftlicher Umrechnungskurs gegolten hat, der niedriger als der neue Kurs ist.“

3. In Artikel 8 wird folgender Absatz eingefügt :

„(2a) Ist der durchschnittliche landwirtschaftliche Umrechnungskurs, der zur Gewährung der Ausgleichsbeihilfe geführt hat, niedriger als der Durchschnitt der später während zwölf aufeinanderfolgender Monate tatsächlich anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurse, so werden die Jahrestanchen der Beihilfe die nach diesen zwölf Monaten ausgezahlt werden müßten, nach dem Verfahren des Artikels 12 annulliert oder gekürzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BOURGEOIS

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1993

die im Rahmen der Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3226/93 eingereichten Angebote zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern nicht zu berücksichtigen

(93/692/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 der Kommission vom 27. November 1990 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 der Kommission vom 28. November 1990 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91, wurde die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 insbesondere durch Vorschriften für das Ausschreibungsverfahren vervollständigt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3226/93 der Kommission⁽⁶⁾ wurde eine Ausschreibung zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern eröffnet.

Nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 ist die Höchstbeihilfe für die private Lagerhaltung unter Zugrundelegung der eingereichten Gebote festzusetzen oder ist der Ausschreibung nicht stattzugeben.

Nach Untersuchung der eingereichten Angebote im Lichte der aktuellen Marktlage ist den Ausschreibungen nicht stattzugeben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 3226/93 eröffneten Ausschreibungen wird kein Angebot berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 19. 2. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 120 vom 15. 5. 1991, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 46.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 292 vom 26. 11. 1993, S. 17.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1993

zur Erstellung der Liste der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in Drittländern sowie zur Aufhebung der Entscheidungen 91/642/EWG, 91/643/EWG und 92/255/EWG

(93/693/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Sperma von Rindern und an dessen Einfuhr⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/60/EWG des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 91/642/EWG⁽³⁾, in der Fassung der Entscheidung 92/192/EWG⁽⁴⁾, hat die Kommission eine Liste der zur Einfuhr von tiefgefrorenem Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in Kanada erstellt.

Mit der Entscheidung 91/643/EWG⁽⁵⁾, in der Fassung der Entscheidung 93/434/EWG⁽⁶⁾, hat die Kommission eine Liste der zur Einfuhr von tiefgefrorenem Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in den Vereinigten Staaten von Amerika erstellt.

Mit der Entscheidung 92/255/EWG⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 93/440/EWG⁽⁸⁾, ist eine Liste von Besamungsstationen in bestimmten Drittländern aufgestellt worden.

Die zuständigen Veterinärbehörden Österreichs und Neuseelands haben eine Liste bzw. eine Änderung der Liste der Besamungsstationen vorgelegt, die amtlich zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassen sind.

Zur Überprüfung der einheitlichen Anwendung der Richtlinie 88/407/EWG, insbesondere der tierärztlichen Überwachung der Spermaerzeugung, der Befugnisse der Veterinärdienststellen und der Überwachung der Besamungsstationen sind gemeinschaftliche Inspektionen vor Ort durchgeführt worden bzw. sollen noch durchgeführt werden.

Da die Kommission folglich überzeugt ist, daß die zugelassenen Besamungsstationen den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG genügen, können diese Stationen in die Liste der für die Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen aufgenommen werden.

Um die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich klarer zu fassen und zu vereinfachen, sind die verschiedenen Listen der in bestimmten Drittländern, in Kanada und in den Vereinigten Staaten von Amerika zugelassenen Besamungsstationen zusammenzufassen und die geltenden Entscheidungen aufzuheben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Besamungsstationen werden hiermit zur Einfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassen.

Artikel 2

Die Entscheidungen 91/642/EWG, 91/643/EWG und 92/255/EWG werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Dezember 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 28. 7. 1993, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 348 vom 17. 12. 1991, S. 56.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1992, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 17. 12. 1991, S. 58.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 11. 8. 1993, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1992, S. 27.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 204 vom 14. 8. 1993, S. 15.

ANHANG

Liste der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen
in Drittländern

TEIL 1

KANADA

CENTRE D'INSÉMINATION ARTIFICIELLE
DU QUÉBEC (CIAQ)
PO Box 518
Saint-Hyacinthe, Québec
J2S 7B8

Zugelassener Betrieb:
875 boulevard Laurier
Saint-Hyacinthe, Québec

Registriernummer: CAN 073

EASTERN BREEDERS INCORPORATED (EBI)
PO Box 2000
Kemptville, Ontario
K0G 1J0

Zugelassener Betrieb:
Lot 27 E½ Concession 5
Oxford Township
County Grenville

Registriernummer: CAN 070

UNITED BREEDERS INCORPORATED (UBI)
RR *5
Guelph, Ontario
K0G 1J0

Zugelassener Betrieb:
Lot 19-24 Concession 1
Guelph Township
County Wellington

Registriernummer: CAN 071

WESTERN ONTARIO BREEDERS
INCORPORATED (WOBI)
PO Box 457
Woodstock, Ontario
N4S 7Y7

Zugelassener Betrieb:
Lot 8 Concession 12
East Zorra Township
County Oxford

Registriernummer: CAN 072

UNIVERSAL GENETICS LIMITED
PO Box 910
Cardston, Alberta
T0K 0K0

Zugelassener Betrieb:
NW¼-27-2-25-W4

Registriernummer: CAN 074

BRITISH COLUMBIA ARTIFICIAL
INSEMINATION CENTRE (BCAI)
PO Box 40
Milner, British Columbia
V0X 1T0

Zugelassener Betrieb:
6811 Glover Road
Langley, British Columbia

Registriernummer: CAN 039

ST. JACOBS ARTIFICIAL BREEDING
COOPERATIVE
RR *1
Elmira, Ontario
N3B 2Z1

Zugelassener Betrieb:
Lot 104 Concession: GCT
Woolwich Township
County Waterloo

Registriernummer: CAN 094

WESTERN BREEDERS SERVICE
Balzac, Alberta
T0M 0E0

Zugelassener Betrieb:
NE-1/4-28-24-28-W4
Rainbow Road
Conrich, Alberta

Registriernummer: CAN 028

TEIL 2

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

AMERICAN BREEDERS SERVICES
6908 River Road
DeForest, WI 53532

Zugelassener Betrieb:
• Holstein Hilton •

Registriernummer: U 029

ATLANTIC BREEDERS COOPERATIVE
12575 Apollo Drive
Lancaster, PA 17601

Zugelassener Betrieb:
Die gesamte Station

Registriernummer: U 015

HAWKEYE BREEDERS SERVICE
3257 Old Portland Road
Adel, IA 50003

Zugelassener Betrieb:
EC Barn

Registriernummer: U 054

LANDMARK GENETICS
PO Box 939
102 Aldritch Road
Hughson, CA 95326

Zugelassener Betrieb:
Route 4, Hwy 26
Watertown, WI 53094

Registriernummer: U 011

SELECT SIRES
9493 Wells Road
Plain City, OH 43064

Zugelassener Betrieb:
Dual purpose barn

Registriernummer: U 007

SIRE POWER INCORPORATED
Rd 7, Gobble Hill Road
Tunkhannock, PA 18657

Zugelassener Betrieb:
Mini station

Registriernummer: U 009

TRI-STATE BREEDERS COOPERATIVE
E10980 Penny Lane
Baraboo, WI 53913

Zugelassener Betrieb:
Route 2, Box 50, Hwy 14
Westby, WI 54667

Registriernummer: U 014

21ST CENTURY GENETICS
594A Oak Avenue
Shawano, WI 54667

Zugelassener Betrieb:
Webster Farm

Registriernummer: U 021

21ST CENTURY GENETICS
412 4th Avenue NW
PO Box 500
New Prague, MN 56071

Zugelassener Betrieb:
Die gesamte Station

Registriernummer: U 037

NOBA INCORPORATED
PO Box 607
752 East State, Route 18
Tiffin, OH 44883

Zugelassener Betrieb:
Die gesamte Station

Registriernummer: U 001

EASTERN AI COOPERATIVE
PO Box 510
219 Judd Falls Road
Ithaca, NY 14851

Zugelassener Betrieb:
Production Center

522 Scheffield Road
Ithaca, NY 14850

Registriernummer: U 003

PRAIRIE STATE SELECT SIRES
41W394 Rt 20
Hampshire, IL 60140

Zugelassener Betrieb:
Die gesamte Station

Registriernummer: U 006

COMPLETE SIRE SERVICES INCORPORATED
W7652 Highway 151 South
Fond du Lac, WI 54935

Zugelassener Betrieb:
Die gesamte Station

Registriernummer: U 151

SIRE TECH.
EEC Barn
5001 East-County Line Rd
Springfield
Ohio 45502

Registriernummer: U 140

JLG ENTERPRISES INC.
Oakdale
California

Registriernummer: U 100

INTERGLOBE GENETICS
Pines Edge
Route 1, Airport Road
Pontiac, IL 61764

Registriernummer: U 138

AGRICENTER INTERNATIONAL SCR
SCR 380 South
Collierville-Arlington Rd
Collierville, TN 38017

Zugelassener Betrieb:
EEC Barn

Registriernummer: U 035

TAURUS-SERVICE INC.
Grist Flat Road
PO Box 164
Mehoopany, PA 18629

Zugelassener Betrieb:
Main Production Center EEC Barn

Registriernummer: U 076

TEIL 3

POLEN

ZAKTAD • INTERGEN •
43-424 Drogomysl

Registriernummer: 1-AI-P1

TEIL 4

SCHWEDEN

RÄBYVÄGEN
24292 Hörby

Registriernummer : S.E.1.

SVENSK AVEL. ÖRNSRÖ
53200 Skara

Registriernummer : S.E.3.

HALLANDS HUSDJUR
Kristinestätt
31123 Falkenberg

Registriernummer : S.E.2.

BARKESTORP
39429 Kalmar

Registriernummer : S.E.4.

TEIL 5

NEUSEELAND

NEW ZEALAND DAIRY BOARD
LIVESTOCK IMPROVEMENT CORPORATION LTD
NEWSTEAD ARTIFICIAL BREEDING CENTRE
Morrinsville and Ruakura Roads
Private Bag 3016
Hamilton
New Zealand

Registriernummer : NZAB 1

AMBREED (NZ) LTD
Kaiapoi Centre
PO Box 97
Kaiapoi

Registriernummer : NZAB 3

AMBREED (NZ) LTD
Hamilton-Cambridge
PO Box 176
Hamilton

Registriernummer : NZAB 2

TEIL 6

UNGARN

BOSS GENETIC KFT.
2462 Martonvásár
Pf. 5

Registriernummer : H 01

TEIL 7

SCHWEIZ

SCHWEIZER VERBAND FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG
Besamungsstation Müllingen
Birrhaldstrasse
5243 Müllingen

Registriernummer : CH-A1-2B

SCHWEIZER VERBAND FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG
Besamungsstation Bütschwil
Ganterschwilestrasse
9606 Bütschwil

Registriernummer : CH-A1-1B

TEIL 8

NORWEGEN

HALLSTEINGAARD
7081 Skjetnhaugan
Norway

Registriernummer : NRF-2

TEIL 9

ÖSTERREICH

RINDERBESAMUNGSSTATION KAGELSBERG
DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN
LANDESLANDWIRTSCHAFTSKAMMER
Kagelsberg 4
3244 Rupprechtshofen
Rottenhauserstraße 33
3250 Wieselburg

Registriernummer: AT-SE 1b

BUNDESANSTALT FÜR FORTPFLANZUNG
UND BESAMUNG VON HAUSTIEREN
Thalheim bei Wels
Postfach 121, Austraße 10
4600 Wels, Oberösterreich

Registriernummer: AT-SE 2b

HAUPTSTATION FÜR RINDERBESAMUNG
DES FLECKVIEHZUCHTVERBANDES INN-
UND HAUSRUCKVIERTEL
Volksfestplatz 2
4910 Ried im Innkreis, Oberösterreich

Registriernummer: AT-SE 3b

RINDERBESAMUNGSANSTALT GLEISDORF
Am Tieberhof 6,
8200 Gleisdorf, Steiermark

Registriernummer: AT-SE 4b

BESAMUNGSSTATION BIRKENBERG
Birkenberg 2
6410 Telfs, Tirol

Registriernummer: AT-SE 5b

BESAMUNGSANSTALT KLESSHEIM
Kleßheim 32
5071 Wals, Salzburg

Registriernummer: AT-SE 7b

TIERGEWINNUNGSANSTALT PERKOHOF
Kraßnigstraße 41
9020 Klagenfurt, Kärnten

Registriernummer: AT-SE 8b

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1993

zur dritten Änderung der Entscheidung 93/144/EWG über bestimmte Schutzmaßnahmen betreffend Lachs aus Norwegen

(93/694/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom
15. Juli 1991 zur Festlegung der Grundregeln für die
Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemein-
schaft eingeführten Tieren und zur Änderung aus Richtli-
nien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten
Erzeugnissen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
92/118/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Infolge des Ausbruchs der infektiösen Anämie des
Lachses in Norwegen hat die Kommission mit der
Entscheidung 93/144/EWG⁽⁵⁾ in der Fassung der
Entscheidung 93/523/EWG⁽⁶⁾ die Einfuhr lebender und
geschlachteter nicht ausgenommener Lachse der Art
Salmo salar aus Norwegen verboten.Es empfiehlt sich, die Anwendung dieser Maßnahmen zu
verlängern, um die gesundheitliche Lage in Norwegen im
Lichte der vorliegenden Informationen eingehend zu
prüfen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 3 der Entscheidung 93/144/EWG wird das
Datum „31. Dezember 1993“ durch das Datum „30. Juni
1994“ ersetzt.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um
sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie
unterrichten die Kommission unverzüglich davon.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.⁽²⁾ ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.⁽³⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 56 vom 9. 3. 1993, S. 48.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 251 vom 8. 10. 1993, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1993

zur Änderung der Entscheidung 92/571/EWG über neue Überleitungsmaßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zu der in der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vorgesehenen Veterinärkontrollregelung

(93/695/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die
Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 30,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 90/675/EWG ist eine neue Veterinär-
kontrollregelung für Erzeugnisse vorgesehen, die aus
Drittländern in die Gemeinschaft verbracht werden.

Mit den Entscheidungen 92/399/EWG ⁽³⁾ und
92/571/EWG ⁽⁴⁾ wurden bestimmte Überleitungsmaß-
nahmen zur Erleichterung des Übergangs zu der in der
Richtlinie 90/675/EWG vorgesehenen Veterinärkontroll-
regelung angenommen. Diese Maßnahmen gelten bis
zum 31. Dezember 1993.

Es gilt, die neuen Übergangsmaßnahmen um eine kurze
Zeitspanne zu verlängern, um die fortschreitende Über-
nahme der durch die Richtlinie 90/675/EWG einge-
führten Regelung zu fördern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 8 der Entscheidung 92/571/EWG wird das
Datum „31. Dezember 1993“ durch das Datum „28.
Februar 1994“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 221 vom 6. 8. 1992, S. 54.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 367 vom 16. 12. 1992, S. 36.